

Zerrbilder von Islam und Demokratie

Argumente gegen extremistische Interpretationen
von Islam und Demokratie

Çarpıtılmış İslam ve Demokrasi

صور مشوهة عن الإسلام والديمقراطية

الحرية Demokrasi
القانون Eşitlik Rechtsstaat
الدين Anayasal Düzen
Islam الديمقراطية
Islam

Zerrbilder von Islam und Demokratie

Argumente gegen extremistische Interpretationen
von Islam und Demokratie

Çarpıtılmış İslam ve Demokrasi

صور مشوهة عن الإسلام والديمقراطية

Schriftenreihe „Im Fokus“

Vorwort



Spätestens seit Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs 2011 und dem Agieren terroristischer Organisationen wie dem „Islamischen Staat“ (IS) oder der „Nusra-Front“ („al-Qaida“) ist auch in Europa eine deutliche Zunahme von Radikalisierungen junger Muslime und einiger Konvertiten festzustellen. Hierbei liefert islamistisches, salafistisches und jihadistisches Gedankengut vielfach die ideologische Rechtfertigung dafür, Demokratie und Rechtsstaat für unislamisch zu erklären und den militanten Jihad als eine vermeintlich vorgeschriebene Glaubenspflicht aufzufassen. Dies gilt insbesondere für Jihadisten, die Massenmord religiös zu begründen suchen und die Werte der Demokratie als angeblich nicht mit dem Islam vereinbar propagieren.

Dieser Tendenz muss entgegengewirkt werden. Dazu sind, parallel zu Maßnahmen der Repression und Strafverfolgung, umfassende Programme der Prävention und der Deradikalisierung, wie wir sie in Berlin haben, erforderlich. Wichtigstes Ziel der Programme der Behörden und zivilgesellschaftlichen Präventionsträger ist es, radikalierungsgefährdete und bereits radikalisierte Personen von Gewalthandlungen abzuhalten und zu deradikalisieren. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Radikalisierten sowie die Beratung von Angehörigen und sozialem Umfeld. Weiterhin muss auch die Öffentlichkeit gegenüber dieser Form des religionsbezogenen politischen Extremismus sensibilisiert werden.

Die vorliegende deutsch-, arabisch- und türkischsprachige Broschüre soll über diese Extremismusformen nicht nur aufklären.

Vielmehr geht es um eine geistig-politische Auseinandersetzung mit jener Ideologie, die Islamismus, Salafismus und Jihadismus zugrunde liegt. Hierzu werden einschlägige extremistische Positionen zu Demokratie, Rechtsstaat, Gleichberechtigung, Nicht-Muslimen und Gewalt aufgeführt und mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie mit demokratiebejahenden Aussagen liberaler Muslime konfrontiert. Diese muslimischen Stimmen sollen jene Zerrbilder entkräften, die islamistische, salafistische und jihadistische Extremisten sowohl vom Islam als auch von der Demokratie entwerfen.

Die Auseinandersetzung mit Islamismus, Salafismus und Jihadismus soll den Lesern helfen, extremistische Positionen und Radikalisierungen zu erkennen und sie von verfassungskonformen und durch die Religionsfreiheit gedeckten religiös-kulturellen Praktiken des Islam zu unterscheiden. Mit der zweiten, erweiterten Auflage dieser Deradikalisierungsbroschüre soll vor allem das Argumentationsvermögen von Multiplikatoren in Schulen und anderen Bildungs- und Sozialeinrichtungen gegenüber islamistischer bzw. salafistischer Ideologie gesteigert werden. Dies gilt auch für muslimische Gemeinden, die für mögliche Anzeichen von Radikalisierung sensibilisiert und diesen gegenüber argumentativ gestärkt werden können.

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
Tel (030) 90 129 - 440
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

I. überarbeitete Neuauflage
Redaktionsschluss: November 2015

Diese Druckschrift wird von der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Abteilung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Inhaltsverzeichnis

S. 5	Vorwort		
S. 8	Einleitung		
	Die Auseinandersetzung mit der Demokratie		
S. 10 / 11	Extremistische Behauptung: Die Demokratie sei eine „Religion“ Gegenargument: Die Demokratie ist ein politisches System		
S. 12 / 13	Extremistische Behauptung: Die Anerkennung der Demokratie sei „Vielgötterei“ Gegenargument: Islam und Demokratie sind kein Widerspruch		
S. 14 / 15	Extremistische Behauptung: Der Islam verbiete politische Parteien Gegenargument: Ein Mehrparteiensystem ist nicht unislamisch		
S. 16 / 17	Extremistische Behauptung: Muslime dürften nicht an Wahlen teilnehmen Gegenargument: Islam und Wahlen sind vereinbar		
	Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat		
S. 18 / 19	Extremistische Behauptung: Parlamente dürften keine Gesetze erlassen Gegenargument: Die Gesetzgebung erfolgt durch Parlamente		
S. 20 / 21	Extremistische Behauptung: Nicht-religiöse Gesetze seien illegitim Gegenargument: Staatliches Recht und die Verfassung haben stets Vorrang		
	Zur Gleichberechtigung der Geschlechter		
S. 22 / 23	Extremistische Behauptung: Die Rolle der Frau sei auf das Haus begrenzt Gegenargument: Männer und Frauen sind gleichberechtigt		
S. 24 / 25	Extremistische Behauptung: Die Ehefrau dürfe geschlagen werden Gegenargument: Verbot der Gewalt in der Ehe		
S. 26 / 27	Extremistische Behauptung: Frauen müssten sich voll verschleiern Gegenargument: Ein Schleierzwang ist mit dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar		
		Zum Verhältnis zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen	
		S. 28 / 29	Extremistische Behauptung: Juden und Christen seien generell „Ungläubige“ (Kuffar) Gegenargument: Juden und Christen sind nicht generell „Ungläubige“
		S. 30 / 31	Extremistische Behauptung: Nicht-salafistische Muslime seien „Ungläubige“ und „Abtrünnige“ Gegenargument: Die Verketzerung nicht-salafistischer Muslime ist illegitim
		S. 32 / 33	Extremistische Behauptung: Verbot des Kontakts zu Nicht-Muslimen Gegenargument: Friedliches Zusammenleben zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen
		S. 34 / 35	Extremistische Behauptung: Kampf gegen Menschen, die nicht zum Islam konvertieren Gegenargument: Das Recht auf freie Glaubenswahl
			Zum Verhältnis Islam und Gewalt
		S. 36 / 37	Extremistische Behauptung: Muslime seien zum militanten Jihad verpflichtet Gegenargument: Der militante Jihad ist nicht zulässig
		S. 38 / 39	Extremistische Behauptung: Terroranschläge seien legitim Gegenargument: Terroranschläge sind illegitim
		S. 40 / 41	Extremistische Behauptung: Zivilisten dürften getötet werden Gegenargument: Das Töten von Zivilisten ist auch islamrechtlich nicht zulässig
		S. 42 / 43	Extremistische Behauptung: Todesstrafe bei „Austritt aus dem Islam“ Gegenargument: Die freie Glaubenswahl gilt auch im Islam
		S. 44 / 45	Extremistische Behauptung: Tötung wegen „Verunglimpfung des Islam“ Gegenargument: Auch vermeintlich religiöse Gründe rechtfertigen keine Gewalt
		S. 46 / 53	Personen- und Organisationsglossar

Einleitung

In verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und im Internet sind in den letzten Jahren verstärkt Aktivitäten aus dem gewaltorientierten Randbereich des islamistischen und des salafistischen Spektrums festzustellen. Dies betrifft die in Deutschland 2001 bzw. 2003 verbotenen islamistischen Organisationen „Kalifatsstaat“ und „Hizb al-Tahrir“ sowie insbesondere Teile der eher netzwerkartig organisierten Salafisten und Jihadisten, deren Strukturen ab 2010 teilweise ebenfalls verboten wurden.

Die Aktivitäten dieser einschlägigen Gruppen und Personen kennzeichnet, dass sie unter gebürtigen Muslimen wie unter Konvertiten ihre – unbestreitbar extremistischen – Auslegungen des Islam zu verbreiten suchen. Dies gilt etwa für ihren Absolutheitsanspruch, mit dem sie Muslimen vorschreiben, was einen Gläubigen ausmacht und welche – vermeintlich religiösen, tatsächlich aber häufig politischen – Auffassungen diese vertreten müssten, um „wahre Muslime“ zu sein. Dieses Islamverständnis hat zusammen mit einschlägigen politischen Bestrebungen gegen den demokratischen Rechtsstaat und dezidierte Gewaltpropaganda allein in Deutschland inzwischen eine nicht unerhebliche Anzahl junger Muslime radikalisiert und die Gefährdung aus dem Extremismusspektrum des Islamismus bzw. politischen Islam, zu denen auch

Teile des Salafismus sowie der Jihadismus zu zählen sind, signifikant erhöht.

Unübersehbar ist, dass die Verbreitung eines derart extremistischen Islamverständnisses Zerrbilder schafft – Zerrbilder vom Islam und zugleich Zerrbilder vom demokratischen System in Deutschland. Zu den Behauptungen eines Teils der Islamisten und Salafisten gehört etwa, dass Muslime die parlamentarische Demokratie nicht billigen dürften, weil sie angeblich eine unislamische Herrschaftsform sei. So fordern sie, dass Muslime Parlamente ablehnen müssten und verbieten ihnen die Teilnahme an Wahlen. Einige Islamisten und Salafisten behaupten darüber hinaus, dass für Muslime die Scharia stets Vorrang vor weltlichen Gesetzen haben müsse und fordern, Parlamentsbeschlüsse und Gerichtsentscheide nicht anzuerkennen, da diese angeblich „Unglaube“ (kufr), „Polytheismus“ (shirk) oder „Götzenanbetung“ (taghut) seien. Ferner legitimieren sie häusliche Gewalt und verbieten Frauen außerhalb des Hauses zu arbeiten. Zudem propagieren sie, Nicht-Muslime generell als „Ungläubige“ anzusehen und ihnen gegenüber Distanz zu halten. Einige versuchen sogar, Muslime auf den militanten Jihad zu verpflichten.

Derartige als vermeintlich authentisch islamische Positionen dargestellte Behauptungen verzerren sowohl den Islam als auch die Demokratie und haben in zahlreichen Fällen Radikalisierungen befördert. Deshalb sollen sie hier als eindeutig politisch-extremistische Auffassungen identifiziert und widerlegt werden. Hierzu werden die extremistischen Behauptungen zunächst erläutert und zitiert. Anschließend wird den Zerrbildern im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung mit Gegenargumenten begegnet.

Dies geschieht zum einen durch die Vorstellung der Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des darin verankerten Wertesystems, die in unserer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht verhandelbar sind.

Zum anderen werden muslimische Säkularisten, Religionsgelehrte und Intellektuelle angeführt, die den Behauptungen der gewaltorientierten Extremisten entschieden widersprechen. Diese muslimischen Gegenstimmen zeigen, wie wenig repräsentativ die Auffassungen der Extremisten aus dem islamistisch-salafistischen Spektrum sind und

welch offene, vielfältige und demokratiekompatible Debatten diesbezüglich unter Muslimen geführt werden. Die muslimischen Stimmen entkräften die Zerrbilder, die Extremisten vom Islam und von der Demokratie entwerfen. Zugleich bieten sie überzeugende Argumente gegen den Versuch, islamistisch-salafistische Zerrbilder von Islam und Demokratie für allgemeingültig zu erklären und unter Muslimen wie auch Nicht-Muslimen durchzusetzen.

Die Demokratie in Deutschland basiert auf einer rechtsstaatlichen Ordnung. Diese Ordnung geht von der Selbstbestimmung des Volkes aus und schließt Gewalt- und Willkürherrschaft aus. Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

Extremistische Behauptung

Die Demokratie sei eine „Religion“

Ein Teil der Islamisten und Salafisten behauptet, dass die Demokratie eine Religion sei, mit der angeblich eine weltliche Herrschaft „angebetet“ würde. Da aber im Islam nur der eine Gott verehrt werden dürfe, verstie-

ßen jene Muslime, die die Demokratie akzeptieren, gegen den Islam. Deshalb müssten sie die Demokratie als vermeintliche Vielgötterei (Polytheismus) zurückweisen.

„Die Demokratie ist eine neue, falsche Religion des 21. Jahrhunderts, die die Heiligkeit des Allmächtigen Gottes (Allah) bedroht. Sie gesellt Gott andere bei, indem sie Sein ausschließliches Recht der Gesetzgebung den Menschen zuschreibt (...). Dies verstößt gegen die Einheit Gottes, da Er Sein göttliches Recht dann mit Seiner Schöpfung teilt. Somit ist Demokratie nur durch diese Tatsache eine polytheistische Religion.“

Internetseite „Millatu-Ibrahim“, abgerufen am 8.11.2011.

„Aber wir haben, mit der Hilfe Allāhs (...) gezeigt, dass die Demokratie eine Religion ist. Jedoch ist sie nicht die Religion Allāhs.“ (...) Oh, ihr Sklaven des irdischen Gesetzes und der irdischen Verfassungen. Oh, ihr Leute des Dīn [der Religion] der Demokratie. Wir sagen uns los von euch und eurem Dīn [Religion].“

Abu Muhammad al-Maqdisi: Die Religion der Demokratie, S. 8, 83, Internetausgabe, abgerufen am 22.6.2015.

Gegenargument

Die Demokratie ist ein politisches System

Auffassungen, dass Islam und Demokratie sich gegenseitig ausschließen, sind Meinungen einer Minderheit. Die Mehrzahl der Muslime hält Islam und Demokratie selbstverständlich für vereinbar. Viele Muslime

würdigen die parlamentarische Demokratie als kultur- und religionsunabhängiges System und plädieren für deren Anwendung anstelle der autoritären politischen Systeme im Nahen Osten.

Muslimische Gegenstimmen

„Die Demokratie ist ein System und eine Wissenschaft, sie hat nichts mit dem religiösen Glauben zu tun (...). Demokratie bedeutet Volksherrschaft. (...) Dank der Demokratie konnten in Europa die zivilisatorischen Errungenschaften auf den Gebieten der modernen Wissenschaft, Industrie, Handel, Kunst und Architektur verwirklicht werden. Wieso profitieren denn die Muslime nicht von alledem?“

Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010, arab.

„Die meisten muslimischen Intellektuellen und Religionsgelehrten akzeptieren heute die Demokratie als mit den Lehren des Islam vereinbar (...). Nur wenige (...) lehnen die Demokratie als ein (...) System ab, das die Oberhoheit Gottes über die Menschheit verneint.“

Masykuri Abdillah: Verfassungsgebung in den muslimischen Ländern. Das Beispiel Indonesiens, in: Birgit Krawietz/Helmut Reifeld (Hrsg.): Islam und Rechtsstaat. Zwischen Scharia und Säkularisierung, Berlin u.a., 2008, S. 58.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer (...) Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Art. 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt Demokratie als Volksherrschaft, als freie Selbstbestimmung der Bürger. Sie bildet die Grundlage des politischen Systems in Deutschland.

Extremistische Behauptung

Die Anerkennung der Demokratie sei „Vielgötterei“

Einige Islamisten und Salafisten behaupten, dass jemand, der die Demokratie akzeptiert, Götzenanbetung (*taghut*) und „Vielgötterei“ bzw. „Polytheismus“ (*shirk*) betreibe, was aus ihrer Sicht „Unglauben“ (*kufr*) darstelle.

Insbesondere Parlamente seien Orte der Vielgötterei (Polytheismus), in denen nicht-religiöse Ideen propagiert würden. Deshalb hätten Muslime die Demokratie zu hassen.

„Die Demokratie ist eine Religion der Götzen. An sie zu glauben, stellt Unglaube dar. Sie (dagegen) für ungläubig zu erklären, ist (wahrer) Glaube.“

Abu Qatada, Walid Abd Allah al-Misri 2011: Unvereinbarkeiten der Moderne mit dem Islam, o.O., S. 25, arab.

„Und ihre Parlamentsräte sind nichts als Orte des Polytheismus und Hochburgen der heidnischen Überzeugungen. Demokratie ist ein offensichtlicher Polytheismus und daher ein klarer Unglaube, wovon Allāh uns in Seinem Buch gewarnt hat.“

Abu Muhammad al-Maqdisi: Die Religion der Demokratie, S. 8, Internetausgabe, abgerufen am 22.6.2015.

Gegenargument

Islam und Demokratie sind kein Widerspruch

Überzeugende Gründe, die Demokratie abzulehnen, lassen sich aus der islamischen Religion nicht ableiten. Viele Muslime versuchen, demokratische Prinzipien mit dem Islam in Einklang zu bringen, um etwa das

Recht auf politische Partizipation oder den Parlamentarismus zu begründen. Zahlreiche Aufrufe plädieren für die Anerkennung und die Übernahme demokratischer Prinzipien.

Muslimische Gegenstimmen

„Einige muslimische Gelehrte und militante Islamisten lehnen die Demokratie mit dem Argument ab, sie widerspreche den Geboten Gottes, respektive der islamischen Scharia. Ebenso wie die westliche Dominanz lehnen sie auch die Demokratie strikt ab und sehen in ihr fälschlicherweise ein spezifisch westliches Produkt. Glücklicherweise sind diese Argumente sowohl in der Theorie als auch in der Praxis auf ganzer Linie widerlegt worden.“

Muqtadar Khan: Demokratie und islamische Staatlichkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 26-27, 2007, S. 17-24, hier: S. 18.

„Wir anerkennen die Wertschätzung europäischer Gesellschaften für Offenheit, Integrationsbereitschaft und Demokratie.“

The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 21.7.2006, Internetausgabe, abgerufen am 30.8.2010.

„Wir müssen den Anschluss finden, die geistigen Errungenschaften des Westens mit aufnehmen. Dazu gehört auch die Demokratie. Sie ist gegenwärtig die beste Staatsform.“

Aiman Mazyek: „Es fehlt eine klare Linie“, in: Das Parlament Nr. 50, 2007, 10.12.2007.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung lässt sich als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23.10.1952; 1 BvB 1/51; Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Amtliche Sammlungen 2, I [12f]

In Deutschland sind Parteien ein wesentlicher Bestandteil des politischen Systems. Sie artikulieren gesellschaftliche Interessen und dienen als Mittler zwischen Bürgern und Staat. Damit unterstützen Parteien die politische Willensbildung des Volkes.

Extremistische Behauptung

Der Islam verbiete politische Parteien

Ein Teil der Islamisten und Salafisten behauptet, dass Islam und Demokratie grundsätzlich unvereinbar seien und verketzert die Demokratie als vermeintlich unzulässige Götzenanbetung (*taghut*) und Polytheismus (*shirk*). So werden

politische Parteien für verboten erklärt, und es wird behauptet, dass diese gegen die Scharia verstießen. Muslime, die sich am demokratischen Prozess beteiligten, seien keine wahren Muslime.

„Wir (...) sagen ihnen ... es gibt nur einen Gott, es gibt keine Götzen, keine Demokratie und keine Parteien, dies alles ist Polytheismus!“

Sonderbeilage zur „ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 326 vom 11.5.2000, S. 2, türk.

„30. Der Islam lehnt die Demokratie ab (...).“ „21. Die Verfassung der Muslime ist der Koran.“ (...) „29. Die islamische Religion kennt keine Parteien, denn die Parteien spalten.“ (...) „31. Niemand kann sowohl ein Muslim als auch ein Demokrat sein.“

„ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 362 vom 18.1.2001, S. 8, türk.

„Entspricht die Parteimethode der Scharia oder nicht? Nein, sie entspricht keinesfalls dem islamischen Recht. Ist nun die Demokratie innerhalb der Scharia oder außerhalb der Scharia? Sie liegt außerhalb der Scharia und sie ist ein Götzensystem von heute.“

„ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 381 vom 31.5.2001, S. 11, türk.

Gegenargument

Ein Mehrparteiensystem ist nicht unislamisch

Die Mehrzahl der Muslime ist nicht der Meinung, dass sich die parlamentarische Demokratie gegen Gott richte und dass man als Demokrat zum „religiös Abtrünnigen“ wird. Vielmehr wird dafür plädiert, die Kernprinzipien der Demokratie zu übernehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für ein Mehrparteiensystem, dessen Anwendung auch gemäßigte Islamisten befürworten.

Muslimische Gegenstimmen

„Wenn wir heute dazu aufrufen, das zivile Beratungsprinzip (*schura*) durch die Demokratie zu ersetzen, weil letztere eher den heutigen Gegebenheiten arabisch-muslimischer Gesellschaften entspricht, weil [die Demokratie] gegen keine heiligen Texte verstößt und sogar ihren Intentionen entspricht (...), dann widerspricht dieser Aufruf [zur Demokratie] weder der Scharia noch lässt er sich als „unerlaubte Neuerung“ (*bid'a*) abqualifizieren.“

Khalil Abdel Karim: Der Islam zwischen dem religiösen Staat und dem zivilen Staat, Kairo 1985, S. 134, arab.

Zudem wird versucht – etwa unter Verweis auf das koranische Beratungsprinzip „*schura*“ – den Parlamentarismus aus dem Islam abzuleiten und im Rahmen einer „Islamischen Demokratie“ zu etablieren. Die Schaffung eines Mehrparteiensystems im Nahen Osten soll vor allem vor dem dort herrschenden Autoritarismus schützen.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. (...)

Art. 21 Abs. 1 GG

Das Wahlrecht ist in Deutschland ein Bürgerrecht. Es ist Ausdruck des grundlegenden Rechts auf Teilhabe an der Demokratie. Wahlen sind die wichtigste Möglichkeit der Bürger, ihre politische Meinung kundzutun. Auf der anderen Seite legitimieren Wahlen die Regierenden, Entscheidungen zu treffen und auszuführen.

Extremistische Behauptung

Muslime dürften nicht an Wahlen teilnehmen

Einige Islamisten und Salafisten erklären westliche Regierungssysteme prinzipiell für „ungläubig“ und verbieten Muslimen die Teilnahme an Wahlen. So behaupten sie,

dass ein Muslim, der sich an Wahlen beteiligt, zu einem „religiös Abtrünnigen“ (*murtadd*) wird. Dies gelte insbesondere für Muslime in westlichen Ländern.

„Demokratie ist ein System des Unglaubens – ihre Übernahme oder Anwendung oder Propagierung sind verboten.“

Abd al-Qadim Zallum: Ad-Dimuqratiya nizamun kufrun – yuharamu akhzuha au tatbiqaha au ad-da'wa ilaiha, o.O., 2. Aufl. 1995, arab.

„Nachdem das Regieren im Westen auf Unglauben und Sündhaftem basiert, und das Parlament anstelle Allahs gesetzgebende Tätigkeiten ausübt, (...) ist die Teilnahme an Präsidentschafts-, Parlaments- und Gemeinderatswahlen im Westen verboten (*haram*), da es eine Art Bevollmächtigung zum Vollzug von Verbotenem ist.“

Hizb ut-Tahrir in Europa 2002: Die politische Partizipation im Westen und der diesbezügliche Rechtsspruch des Islam, o.O., S. 38.

„Diejenigen, die unter der Fahne der Demokratie leben und die den Prinzipien der Demokratie treu sind, sind bereits vom Islam abgefallen und zwar in jenem Augenblick, in dem sie zu einer Wahlurne gegangen sind und ihre Stimme abgegeben haben.“

„ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 367 vom 22.2.2001, S. 9, türk.

Gegenargument

Islam und Wahlen sind vereinbar

Der Behauptung, dass Wahlen gegen Gott gerichtet seien, schenken die meisten Muslime keinen Glauben. Vielmehr beteiligen sich Muslime dort am demokratischen Prozess, wo ihnen dies mittels freier und geheimer

Wahlen ermöglicht wird. Dies belegt, trotz häufig unzureichender demokratischer Verhältnisse und hoher persönlicher Risiken aufgrund von Anschlagsgefahren, die aktive Wahlbeteiligung der Menschen in einigen muslimischen Ländern.

Muslimische Gegenstimmen

„Die Demokratie gründet hauptsächlich auf (...) der Meinung des Volkes, nicht einer Elite oder privilegierten Minderheit (...). Demokratie bedeutet: Die durch das Volk und zu seinem Wohle verliehene Souveränität des Volkes. (...) Zum demokratischen System gehören Wahlen von der Basis bis zur Spitze (...).“

Khalil Abdel Karim: Der Islam zwischen dem religiösen Staat und dem zivilen Staat, Kairo 1985, S. 140, arab.

„Der Koranvers ‚Sie sollen sich gegenseitig beraten‘ [Sure 42, 38] legt in aller Deutlichkeit fest, dass alle Angelegenheiten der Gemeinschaft von allen Vertretern der Gesellschaft diskutiert werden müssen, und zwar sowohl von Männern, als auch von Frauen, von Muslimen wie von Nicht-Muslimen. Die Gesellschaft wird in der Schura [Beratung]-Versammlung repräsentiert, die aber auch jeden anderen Namen tragen kann (...) Der einzige Weg, dies umzusetzen, sind Wahlen.“

Fahmi Huwaidi: Islam und Demokratie, Kairo 1993, S. 115, arab.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 20 Abs. 2 GG

In Deutschland erfolgt die Gesetzgebung durch die Parlamente. Gesetze werden vom Bundestag und von den Parlamenten der 16 Bundesländer erlassen. Die Parlamente sind durch Wahlen demokratisch legitimiert.

Extremistische Behauptung

Parlamente dürften keine Gesetze erlassen

Einige Islamisten und Salafisten behaupten, dass durch Parlamente verabschiedete Gesetze ungültig seien, da im Islam Gott der alleinige Souverän sei. So fordern sie, dass die oberste „Souveränität Gottes“ (*hakimiyat Allah*) nicht allein für religiöse

Dinge, sondern ausdrücklich auch für den politischen Bereich gelten sollte. Das Prinzip der Volkssouveränität wie auch die gesetzgebende Funktion von Parlamenten seien vorgeblich unislamisch und abzulehnen.

„Im Islam (...) obliegt die Gesetzgebung nicht dem Volk, sondern allein Allah. Niemand außer Allah hat das Recht, etwas zu erlauben oder zu verbieten. Die Gesetzgebung dem Volk zu übertragen, stellt im Islam ein Kapitalverbrechen dar.“

Hizb ut-Tahrir: Die Institutionen im Staate des Kalifats, Beirut (Dar al-Umma) 1427 h / 2005, S. 21, Internetausgabe, abgerufen am 4.8.2015.

„Gott ist der einzige, dem die Befehlsgewalt, die Gesetzgebung und die Herrschaft zustehen.“

Abd al-Hakim Hassan: Indizien für Unglauben in Fragen der Herrschaft und Gesetzgebung, o.O., 2012, S. 16, arab.

„Die Demokratie kennt die Herrschaft Gottes nicht, sondern die des Volkes. Das aber widerspricht dem Islam. (...) Wenn die Herrschaft nicht bei Gott und seinem Propheten liegt, sondern beim Volk, dann ist das eine Götzenherrschaft.“

Abu Qatada, Walid Abd Allah al-Misri 2011: Unvereinbarkeiten der Moderne mit dem Islam, o.O., S. 21, arab.

„Wir entgegnen euch mit Unglauben, euch und eurer polytheistischen Gesetzgebung und euren heidnischen Parlamenten. Und die Feindschaft und der Hass bestehen zwischen uns und euch. Bis ihr glaubt, an Allāh allein!“

Abu Muhammad al-Maqdisi: Die Religion der Demokratie, S. 83, Internetausgabe, abgerufen am 22.6.2015.

Gegenargument

Die Gesetzgebung erfolgt durch Parlamente

In der überwiegenden Mehrzahl betrachten Muslime Parlamente weder durch ihre Religion als verboten noch lehnen sie deren gesetzgebende Funktion ab. Dies zeigen nicht zuletzt die Verfassungsordnungen der

meisten muslimischen Staaten im Nahen Osten. Hierin wird zwar häufig die Bedeutung des Islam hervorgehoben. Dies schließt aber weder die Existenz von Parlamenten noch die Anerkennung ihrer gesetzgebenden Funktion aus.

Muslimische Gegenstimmen

„Das Volk ist Ausgangspunkt der Gewalten und Inhaber der Souveränität, die es mittels seiner gewählten Repräsentanten oder per Volksentscheid wahrnimmt.“

Artikel 3 der Verfassung der Tunesischen Republik.

„Das Parlament übernimmt nach seiner Konstituierung die gesetzgebende Funktion, bestimmt die Leitlinien der Staatspolitik (...) und kontrolliert die Arbeit der Exekutive.“

Artikel 101 der 2014 verabschiedeten Verfassung der Arabischen Republik Ägypten.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 20 Abs. 2 und 3 GG

In Deutschland sind staatliches Recht und Verfassung säkular begründet. Alle Bürgerinnen und Bürger sind daran gebunden, weil dies das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland garantiert.

Extremistische Behauptung

Nicht-religiöse Gesetze seien illegitim

Einige Islamisten und Salafisten erklären die islamische Rechts- und Werteordnung Scharia für absolut und stellen sie über eine weltliche Gesetzgebung. Sie tun dies nicht allein in einem religiösen Sinne, sondern ausdrücklich auch in einem politischen Sinne.

So lehnen sie säkulare Gesetze als vermeintlich „menschengemacht“ ab und erklären denjenigen, der diese anerkennt, zu einem „religiös Abtrünnigen“ (*murtadd*). Muslime dürften weltliche Gesetze keinesfalls anerkennen.

„Der mit was anderem richtet als der Koran. Das ist *taghut* [ein Götze]. Der französische Gesetze oder italienische Gesetze oder weltliche Gesetze anstatt den Koran als Gesetzbuch nimmt. (...) Das sind die (...) großen *tawaghit* [Götzen] überhaupt, und Allah befiehlt uns, (...) sie zu leugnen, zu verabscheuen und zu verachten, damit wir richtige Muslime werden.“

„Die Wahre Religion“ (DWR) – Abou Nagie: Transkript eines Vortrags, in: Lagebild zur Verfassungsfeindlichkeit salafistischer Bestrebungen, www.bundesrat.de, S. 25, abgerufen am 3.10.2015, Schreibweise wie Original.

„Ähnlich ergeht es jemandem, wenn er glaubt, dass (...) die menschengemachten Gesetze besser sind als die Urteile der Scharia (göttliche Gesetzgebung), so wird solcher einer gemäß der Übereinstimmung der Muslime zu einem Abtrünnigen (*murtadd*).“

Abdul Rahman Ben Hammad al-Omar: *The Religion of Truth*, o.O. o.J., S. 62.

„Gesetze, die Demokratie, Kapitalismus, Kommunismus, Faschismus und Sozialismus vertreten, sind Gesetze der Götzen. Die erste Bedingung des Glaubens ist es, diese Gesetze nicht anzuerkennen und nicht zu befolgen.“

„ÜMMET-I MUHAMMED“ Nr. 306 vom 23.12.1999, S. 6, türk.

Gegenargument

Staatliches Recht und die Verfassung haben stets Vorrang

Die Anerkennung nicht-religiöser, weltlicher Gesetze steht für die meisten Muslime außer Frage. Ihnen ist klar, dass die Scharia nicht alle Dinge des Lebens regelt. Diese Selbstverständlichkeit wird häufig nicht

gesondert betont. Trotzdem gibt es Appelle an europäische Muslime, sich an die hier geltende Gesetzgebung zu halten und im Konfliktfall dem positiven Recht den Vorrang vor der Scharia zu geben.

Muslimische Gegenstimmen

„In der islamischen Demokratie müssen die Scharia-Gesetze nicht umgesetzt werden; das einzige Gesetz, das es umzusetzen gilt, ist das der Legislative. Bei diesem Modell wird die Scharia lediglich zu einer moralischen Instanz, sie ist keineswegs die Hauptquelle des Regierens.“

Khaled Abou El-Fadl: *Der große Diebstahl*, S. 197, arab.

„Europäische Muslime haben die große Chance, sich als Bürger in einem pluralistischen Umfeld zu entfalten. (...) Gemäß dem islamischen Recht haben Muslime als Bürger die Pflicht, sich an die Gesetzgebung ihrer Länder zu halten, insbesondere wenn ihnen Religionsfreiheit und soziale Gerechtigkeit zugestanden werden. Als loyale Bürger sind sie verpflichtet, ihre Länder gegen Aggressoren zu verteidigen.“

The Amman message, *The Topkapi Declaration*, Istanbul 2.7.2006, abgerufen am 30.8.2010.

„Auch das islamische Recht (...) kann (...) kein Hindernis sein, denn im Konfliktfall hat das positive Staatsrecht immer Vorrang.“

Soheib Bencheikh: *Europa wird den Islam haben, den es verdient*, in: ANNEX Die Beilage der Reformierten Presse 40/2002, S. 6.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung (...) gebunden.

Art. 20 Abs. 3 GG

Extremistische Behauptung

Die Rolle der Frau sei auf das Haus begrenzt

Einige Islamisten und Salafisten wenden sich gegen ein zeitgemäßes Rollenverständnis der Frau und lehnen eine Gleichberechtigung der Geschlechter ab. Sie sehen die Funktion der Frau hauptsächlich im häuslichen Bereich

und verbieten ihr, außerhalb des Hauses zu arbeiten. Hierfür behaupten sie, dass eine gleichberechtigte gesellschaftliche wie auch politische Partizipation der Frauen dem Islam zuwiderlaufe.

„Frauen in autoritären Positionen wie Führer, Minister, Botschafter und Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft. (...) In der Tat kann sie die meisten der genannten Rollen keinesfalls erfüllen. (...) Die Muslime heutzutage, die versuchen, die Wahl von Frauen zu Führern der muslimischen Länder zu rechtfertigen, sind in klarem Widerspruch zu den Lehren des Islam.“

Abdul Ghaffar Hassan: Die Rechte und Pflichten der Frau im Islam, S. 15, Internetausgabe, abgerufen am 4.8.2015.

„Die Forderung, dass die Frau [das Haus] verlässt, um im Bereich der Männer zu arbeiten, führt zur Vermischung [der Geschlechter]. Egal ob dies (...) zu den Erfordernissen der Zeit (...) gehört – es ist eine sehr gefährliche Sache. (...) Außerdem steht dies im Widerspruch zu den Texten der Scharia, die der Frau befehlen, im Haus zu bleiben und nur die ihr entsprechenden Tätigkeiten auszuüben.“

Abd al-Aziz Bin Baz: Die Gefahr der Teilnahme der Frau am Arbeitsbereich des Mannes, Fatwa, arab., Internetausgabe, abgerufen am 3.5.2010.

Gegenargument

Männer und Frauen sind gleichberechtigt

Obwohl die Sicht auf die Rolle der Frau in den Gesellschaften des Nahen Ostens häufig noch von patriarchalischen Traditionen geprägt ist, gibt es nicht wenige muslimische Stimmen, die das Recht der Frau auf gesellschaftliche

Gleichstellung und Partizipation – im Arbeitswie auch im politischen Bereich – ausdrücklich unterstützen. Plädoyers für eine Gleichberechtigung von Mann und Frau werden zum Teil auch mit dem Islam begründet.

Muslimische Gegenstimmen

„Zu Zeiten des Propheten nahm die Frau an allen Bereichen des Lebens teil: [Dies betraf] die Arbeit in der Moschee, (...), soziale Angelegenheiten, (...) den Ärzteberuf, die Krankenpflege. (...) Der Islam proklamiert die Gleichheit der Rechte und Pflichten zwischen Mann und Frau, sei es zivilrechtlich, ökonomisch, politisch, in der Bildung oder hinsichtlich des Arbeitslohns.“

Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, arab., Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010.

„Wenn wir in unsere Zeit sehen, können wir sagen, dass es keinen Grund dagegen gibt, dass eine Frau das Richteramt übernimmt, weil das Richteramt sich auf Anordnungen, Gesetze und Paragraphen stützt. Wenn diese von einem Mann angewendet werden, können sie auch von einer Frau angewendet werden. (...) In mehr als sechs arabischen Staaten sind Frauen erfolgreich als Richterinnen tätig.“

Amina Nusair: Frauen in öffentlichen Ämtern, Interview, in: Holger Preißler: Stimmen des Islam. Zwischen Toleranz und Fundamentalismus, Leipzig 2002, S. 79-80.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (...). Niemand darf wegen seines Geschlechtes (...) benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 GG

In Deutschland ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein Grundrecht. Die Anwendung von Gewalt ist strafbar. Auch Gewalt in der Ehe ist verboten.

Extremistische Behauptung

Die Ehefrau dürfe geschlagen werden

Einige Islamisten und Salafisten geben dem Ehemann das Recht, seine Frau zu züchtigen und rechtfertigen Gewalt mit der vorgebliehen Notwendigkeit der Disziplinierung und

Erziehung. Darüber hinaus behaupten sie, dass häuslicher Gewalt ausgesetzte Frauen diese ertragen und ihre Gatten hierfür umso mehr verehren.

„Obwohl das Schlagen verboten ist, erlaubt es der Islam in eingeschränkten und begrenzten Gelegenheiten (...), d.h. wenn eine Frau den Anweisungen ihres Ehemannes ohne sichtbaren und annehmbaren Grund nicht gehorcht.“

Abdul Rahman Al-Sheha: Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 87.

„Das Schlagen ist (...) als endgültig letztes Stadium der Schulung, Disziplinierung und Erziehung aufgezählt (...). Die Frau darf nur in absoluter Privatsphäre geschlagen werden.“

Abdul Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 89.

„Unterwürfige Frauen (...) genießen es, geschlagen zu werden (...) Eine derartige unterwürfige Person erträgt die Konsequenzen seiner Unterdrückung, weil sie die Schmerzen genießt. Dies ist unter Frauen ein weit verbreiteter Instinkt (...). Aus diesem besonderen Grund sind Frauen besser in der Lage, mehr Schmerzen zu ertragen als Männer. Eine Ehefrau von diesem Frauentyp findet ihren Gatten immer anziehender und anbetungswürdiger, je mehr er sie schlägt.“

Abdul Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 88-89.

Gegenargument

Verbot der Gewalt in der Ehe

Häusliche Gewalt ist im Islam verboten und wird auch von Muslimen scharf kritisiert. So verweisen einige Kritiker auf positive Beispiele im Frühislam. Auch Muslime in Deutschland verurteilen häusliche Gewalt unmissverständlich und betonen,

Muslimische Gegenstimmen

„In der Tat gibt es in den muslimischen Kulturen (...) die Hierarchie der Geschlechter. Der ursprüngliche Islam hat aber (...) eine klare Position bezogen: seine Grundposition ist die Gleichheit (...). Was die Geschlechterfrage im siebten Jahrhundert angeht, so muss man sagen, (...) war der Prophet ein wirklicher Feminist. Er hat Gewalt gegen Frauen ausdrücklich abgelehnt.“

Fatima Mernissi, in: Der Freitag, Berlin, 24.4.1992.

„Die Mitglieder der Deutschen Islam Konferenz betonen, dass häusliche Gewalt und die Nötigung zur Eheschließung schwere Eingriffe in das Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person darstellen und daher weder akzeptiert noch toleriert werden können. Sie rufen dazu auf, die Praktiken über die schon bestehende Strafbarkeit hinaus nicht zu billigen und Gewalt zu ächten.“

Gemeinsame Erklärung der Teilnehmer der Deutschen Islam Konferenz 19.4.2012, Internetausgabe, abgerufen am 7.8.2015.

dass die – auf unzeitgemäße patriarchalische Strukturen zurückgehende – Gewalt in der Ehe nicht mit der Religion zu rechtfertigen sei. Häusliche Gewalt verletze das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, verstoße gegen fundamentale Menschenrechte, sei strafbar und müsse geächtet werden.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Extremistische Behauptung

Frauen müssten sich vollverschleiern

Einige Islamisten und Salafisten behaupten, dass Frauen nicht selbst entscheiden dürften, ob sie sich verschleiern. Vielmehr suchen sie Frauen zu zwingen, einen Ganzkörper- oder

Gesichtsschleier zu tragen. Sie behaupten, dass nicht voll verschleierte Frauen gegen religiöse Vorschriften verstießen und sich dem Islam gegenüber feindselig verhielten.

„Es ist klar, dass die Forderung, das Gesicht der Frau zu entblößen, ungültig ist. [Diese Forderung] negiert Gesetz und Verstand, widerspricht der islamischen Religion und ist ihr gegenüber feindselig.“

Abd al-Aziz Bin Baz: Die Rechtmäßigkeit des Schleiers, Fatwa, arab., Internetausgabe, abgerufen am 3.5.2010.

„Eine Frau ist verpflichtet, die islamischen Anordnungen in Bezug auf Satr [Verhüllung] und Hidschab [Körperschleier] einzuhalten (...), und das praktische Beispiel von weiblichen Parlamentariern in muslimischen Ländern zeigt heutzutage, dass sie die Regeln nicht einhalten können.“

Abdul Ghaffar Hassan: Die Rechte und Pflichten der Frau im Islam, S. 15, Internetausgabe, abgerufen am 4.8.2015.

Gegenargument

Ein Schleierzwang ist mit dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar

Die Frage des Zwangs zur Vollverschleierung wird auch unter Muslimen kontrovers diskutiert. Neben Befürwortern der vollständigen oder teilweisen Verhüllung von Körper und Gesicht gibt es Stimmen, die einen Schleier-

zwang strikt ablehnen und auf das Recht der Frau auf Selbstbestimmung verweisen. Sie betonen, dass Frauen selbst entscheiden sollten, ob sie sich verhüllen oder nicht.

Muslimische Gegenstimmen

„Fest steht, dass das Tragen (...) des Gesichtsschleiers [*niqab*] keine Vorschrift des Koran ist und dass es hierzu unterschiedliche Meinungen gibt.“

British Muslims for Secular Democracy (BMSD): Advice for Schools, Februar 2010, S. 7, <http://www.bmsd.org.uk/pdfs/schools.pdf>, Internetausgabe, abgerufen am 30.8.2010.

„Der Gesichtsschleier hat mit dem Islam nichts zu tun. Er entstammt der Beduinenkultur und der vorislamischen Zeit.“

Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, arab., Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010.

„Die Frau wurde nicht von Gott geschaffen, um ihr Gesicht zu verbergen. (...) Ich persönlich denke, dass Gott die Frau so geschaffen hat, dass sie ihr Gesicht, [und ihre] Hände und Füße zeigen darf. Dementsprechend sollte sie sich kleiden.“

Haxhi Selim Muca: Albanian Muslim Leader Supports Wearing Headscarves in Schools, in: BBC Monitoring, 24.10.2006.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (...).

Art. 2 Abs. 1 GG

Extremistische Behauptung

Juden und Christen seien generell „Ungläubige“ (Kuffar)

Ein Teil der Islamisten und Salafisten behauptet, dass Juden und Christen „Ungläubige“ (*kuffar*) sowie Polytheisten (*mushrikun*) und somit vermeintliche „Feinde Gottes“ seien. Ihre Stigmatisierung geschieht häufig in einem explizit politischen Sinn und führt

dazu, dass Hass gegenüber „Ungläubigen“ propagiert wird. Muslime, die das Juden- und Christentum als gleichwertige Religionen anerkennen, werden zudem selbst des „Unglaubens“ (*kufir*) und „Abfallens vom Islam“ (*ridda* od. *irtidad*) bezichtigt.

„Und deshalb darf niemand glauben, dass die Religion der Juden und Christen (...) richtig ist und von Allah angenommen wird und dass sie dem Islam gleichgestellt ist. Vielmehr ist derjenige, der dies glaubt, ungläubig und aus dem Islam ausgetreten.“

„Fatawa des ehrenwerten Gelehrten Muhammad Ibn Salih Al-Uthaimin“, Band 1: „Aqidah der sunnitischen Glaubensgemeinschaft“, S. 51.

„Jeder Gläubige sollte feste daran glauben, dass Juden und Christen Kuffar [Ungläubige] und Feinde Allahs (...) und der Mu'minuun [Gläubigen] sind.“

Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010. Schreibweise wie Original.

„Wer auch immer die Polytheisten [u.a. Juden und Christen] nicht als Ungläubige betrachtet, oder an ihrem Unglauben zweifelt, oder ihre Wege und Glaubensformen als richtig ansieht, der hat [selbst] Unglauben begangen.“

Deutschsprachige salafistische Internetseite, abgerufen am 6.2.2009.

„Was die Feinde von Allah betrifft, so haben die Gläubigen die Pflicht, sie zu hassen, da sie von Allah gehasst werden.“

Abdul Rahman Ben Hammad al-Omar: Die Religion der Wahrheit, S. 44, engl.

Gegenargument

Juden und Christen sind nicht generell „Ungläubige“

Im Islam gelten Nicht-Muslime nicht generell als „Ungläubige“. Die überwiegende Mehrheit muslimischer Religionsgelehrter betont, dass Juden und Christen „Anhänger einer Heiligen Schrift“ (*ahl al-kitab*) sind. Insofern seien sie keine „Ungläubigen“ und auch

nicht zu diffamieren. Bedeutende Religionsgelehrte verweisen darauf, dass der Islam das Recht von Juden und Christen auf freie Praktizierung ihres Glaubens, ihrer religiösen Riten und ihres Privatrechts ausdrücklich anerkenne.

Muslimische Gegenstimmen

„Für [den Propheten] Muhammad waren Juden und Christen Schriftbesitzer, „Leute des Buches“ (*ahl al-kitab*), spirituelle Verwandte, die (...) denselben Gott anbeteten, dieselben heiligen Schriften lasen und dieselben moralischen Werte wie die muslimische Gemeinschaft hatten. Zwar bildete jede dieser Gruppen eine eigene Glaubensgemeinschaft (eine eigene Umma), doch gemeinsam bildeten sie eine große Umma [Gemeinschaft].“

Reza Aslan: Kein Gott außer Gott. Der Glaube der Muslime von Muhammad bis zur Gegenwart, München 2006, S. 120.

„Die Haltung des Islams zu Nicht-Muslimen, vor allem zu den *ahl al-kitab* [Schriftbesitzer], zielt auf Integration, Zusammenarbeit und im Besonderen auf die Verfolgung gemeinsamer Interessen auf der Basis der Werte und Moralvorstellungen aller Religionen.“

Ali Gum'a: <http://alimamalalama.com/article.php?id=141>, arab., abgerufen am 22.7.2010.

„Nicht-Muslime ihrer Rechte zu berauben und ihnen die Würde zu nehmen, gilt als Verrat am göttlichen Auftrag, das Gute auf Erden zu verbreiten“.

Khaled Abou El Fadl: Der große Diebstahl, S. 215, arab.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt (...) werden.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Toleranz und gegenseitiger Respekt sind unabdingbar für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit. Nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf niemand wegen seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden.

Extremistische Behauptung

Nicht-salafistische Muslime seien „Ungläubige“ und „Abtrünnige“

Einige Islamisten und Salafisten stigmatisieren jene Muslime als „Ungläubige“ (kuffar), die nicht ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen teilen und nicht ihrer rigiden Islam-Interpretation folgen. Dies betrifft die meisten Staatsoberhäupter muslimisch geprägter Länder, die per „Exkommunizierung“ (takfir) als „Ungläubige“ verketzert und außerhalb der islamischen Glaubensge-

meinschaft gestellt werden. Als vermeintlich „unislamisch“ und „abtrünnig“ stigmatisiert und für „exkommuniziert“ erklärt werden auch die Glaubensrichtung der Schiiten, die muslimischen Sondergruppen Ahbash und Ahmadiyya sowie die islamischen Mystiker (Sufis). Sie werden von salafistischen und jihadistischen Gruppen zum Teil mit exzessiver Gewalt bekämpft.

„Die Herrscher von heute sind vom Islam abgefallen. Sie wurden an den Tischen des Imperialismus aufgezogen, sei dies nun das Kreuzfahrertum, der Kommunismus oder der Zionismus. Sie tragen nichts vom Islam in sich außer ihren Namen, auch wenn sie beten, fasten und behaupten, Muslime zu sein.“

Muhammad Abd al-Salam Faraj, 1979, nach Ourghi, Mariella: *Muslimische Positionen zur Berechtigung von Gewalt*, Bamberg 2010, S. 48.

„Deshalb können wir von den Ahl-us-Sunna [Sunniten] ihnen (den Schiiten) nicht nahe sein (...). Aus Sicht des Islam sind die Leute (Schi'a) in Wirklichkeit gefährlicher als Juden und Christen. Man sollte und kann ihnen niemals trauen. (...) Diese Rawafidh [Abtrünnige] (Schi'a) stammen in Wirklichkeit von Abu Lu'lua Madschusi (ein Feueranbeter) und von Abdullah Saba Yahudi [ein Jude] ab.“

Al-Hudhaifi, Ali Abdur-Rahman: *Eine ergreifende Botschaft an die muslimische Umma* 13.3.1998, Internetausgabe, abgerufen am 13.7.2015.

„Versetzt der Rafidah [den Schiiten] einen Schlag. Zerstückelt ihre Glieder. Ergreift sie in Gruppen oder einzeln. Schädigt ihre Leben!“

Abu Bakr Al-Baghdadi: *Audiobotschaft vom 13.11.2014*, www.nationalreview.com/article/392662/al-baghdadis-global-jihad-tom-rogan, abgerufen am 31.7.2015.

Gegenargument

Die Verketzerung nicht-salafistischer Muslime ist illegitim

Zahlreiche muslimische Religionsgelehrte kritisieren die Praxis salafistischer Prediger, ihre Auffassungen allen Muslimen zum Maßstab zu machen und Nicht-Salafisten zu Ungläubigen zu erklären. Kein Muslim sei befugt, anderen das Muslim-Sein abzuspreechen. Entsprechend dürfen die – von Teilen

der Islamisten, Salafisten und Jihadisten mit Gewalt bekämpften – Herrscher im Nahen Osten auch nicht für „exkommuniziert“ erklärt werden. Muslimische Religionsgelehrte betonen zudem, dass etwa Schiiten und ihre (ja'faritische) Rechtsschule selbstverständlich dem Islam angehören und nicht zu stigmatisieren sind.

Muslimische Gegenstimmen

„Nach diesen Erklärungen [wird deutlich], dass allein der Umstand, dass gewisse Gebote Gottes unterlassen werden (...), zwar eine Sünde (...) ist. Aber es ist kein Unglaube, solange es eine Unterlassung oder eine Handlung bleibt, die nicht leugnet oder für rechtmäßig hält. Die Regierenden also des Unglaubens anzuklagen, weil sie es unterlassen hätten, gewisse Vorschriften Gottes (...) anzuwenden, ist nicht auf einen Text aus Koran und Sunna gestützt.“

Ali Gad al-Haqq, nach Ourghi, Mariella: *Muslimische Positionen zur Berechtigung von Gewalt*, Bamberg 2010, S. 53.

„Die ja'faritische Rechtsschule, die auch bekannt ist als Zwölfer-Schia, ist eine Rechtsschule, die im Gottesdienst zu befolgen genauso religiös akzeptabel ist, wie die Befolgung der anderen sunnitischen Rechtsschulen. Muslime müssen dies wissen und sie sind verpflichtet, ungerechte Vorurteile gegenüber

irgendeiner Rechtsschule zu unterlassen, zumal die Religion Gottes und die Scharia nie auf eine bestimmte Rechtsschule begrenzt wurde.“

Fatwa von Mahmud Shaltut, Internetausgabe, abgerufen am 4.8.2015, arab.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt (...) werden.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Toleranz und gegenseitiger Respekt sind unabdingbar für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit. Nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf niemand wegen seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden.

Extremistische Behauptung

Verbot des Kontakts zu Nicht-Muslimen

Vor allem Salafisten fordern, dass Muslime sich nicht wie „Ungläubige“ verhalten sollten und untersagen ihnen jeglichen Kontakt zu Nicht-Muslimen. Wer als Muslim „Ungläubige“ grüße, zu ihnen Freundschaft unterhalte oder mit ihnen gemeinsame Interessen habe, verstoße angeblich gegen den Islam

und werde zu einem „religiös Abtrünnigen“ (*murtadd*). Hierbei wird auch das Konzept „*al-Wala' wa'l-Bara'*“ (Treue [zu Gott] und Lossagung [vom Polytheismus]) herangezogen, das einen vermeintlich religiös begründeten Hass gegen alles Nicht-Salafistische propagiert.

„Dies bedeutet, dass ein Muslim (...) sich gänzlich von den Gewohnheiten und Praktiken der Kuffar [Ungläubige i.S. des Islam] trennen und ablehnen, von ihnen beeinflusst zu sein, sowohl in weltlichen als auch in religiösen Angelegenheiten.“

Deutschsprachige salafistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010.

„Hierzu gehört, dass man nicht mit dem Friedensgruß grüßt, dass man den Kuffar gegenüber nicht unterwürfig ist und sie nicht bewundert und (...) dass man die Länder der Kuffar verlässt und zu den Ländern der Muslimin geht.“

Deutschsprachige salafistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010.
Schreibweise wie Original.

„Die islamischen Gelehrten (...) haben auf diese Gefahr [das Befreunden mit den Kuffar] hingewiesen, und dass derjenige, der dies macht, zu einem Abtrünnigen des Glaubens (Murtad-din) wird.“

Deutschsprachige salafistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010.
Schreibweise wie Original.

„Walah [Treue] bedeutet Liebe, Zuneigung und Nähe, Barah [Lossagung] dagegen heißt Hassen, Ablehnung, Distanz. Walah darf es nur für Allah, den Propheten und die Muslimin [Gläubigen] geben. Barah dagegen entspringt dem Hassen um der Religion willen.“

Deutschsprachige salafistische Internetseite, abgerufen am 5.1.2013.

Gegenargument

Friedliches Zusammenleben zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen

Muslimische Religionsgelehrte und Intellektuelle betonen, dass Muslime durch ihre Religion verpflichtet sind, mit Nicht-Muslimen und anderen Muslimen gut nachbarschaftlich zusammen zu leben. Dies gilt insbesondere für die europäischen Länder, die für Musli-

me keine „Sphäre des Kriegs“ (dar al-harb) mehr seien, wie in mittelalterlichen islamischen Rechtstexten postuliert. Muslime sollen sich hier als Staatsbürger verstehen, sich an geltende Gesetze halten und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Muslimische Gegenstimmen

„Entsprechend den Lehren des Islam sind Muslime zu sozialer Harmonie und gut nachbarschaftlichen Beziehungen verpflichtet. Der Heilige Koran nennt für sämtliche Lebensbereiche wiederholt Tugenden wie Anstand, Güte und ethisches Verhalten. Diese Tugenden nehmen einen hohen Stellenwert ein und bestimmen das Verhalten der Muslime in allen Bereichen des täglichen Lebens, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten als Bürger.“

The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, Internetversion, abgerufen am 30.8.2010.

„Muslime sollen sich als Bewohner oder Staatsbürger wie durch einen zugleich moralischen und gesellschaftlichen Vertrag mit ihrem Aufenthaltsland verbunden fühlen und dessen Gesetze achten. (...) Die alte Bezeichnung dar al-harb [Sphäre des Kriegs] (...) gilt als überholt. Stattdessen werden andere Konzepte vorgeschlagen, um die Präsenz der Muslime in Europa positiv umzusetzen.“

Muslime sollen (...) unter Achtung der eigenen Werte am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Aufenthaltslandes teilnehmen.“

Tariq Ramadan: Muslimsein in Europa, Köln 2001, S. 308-309.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG

Extremistische Behauptung

Kampf gegen Menschen, die nicht zum Islam konvertieren

Ein Teil der Islamisten und Salafisten fordert, auch Nicht-Muslime, die sie als „ursprüngliche kuffar [Ungläubige]“ ansehen, durch Zwang zum Islam zu bekehren.

Sollten diese sich weigern, Muslime zu werden, seien sie mit Gewalt zu unterwerfen und zu bekämpfen.

„Auf der anderen Seite gibt es Situationen, in denen der *kufir* [Unglaube] der Ungläubigen (...) bekannt ist, wie z.B. der *kufir* der Kuffar-Asliyyn (ursprünglichen *kuffar* [Ungläubige]), welche von Grund aus dem Islam nicht zugehörig sind.“

Abdurrahman Atiyatullah: Eine Frage bezüglich at-Takfir [Exkommunizierung], o.O.o.).

„Der Ungläubige muss den Islam annehmen, selbst wenn er Christ oder Jude ist.“

„Fatawa des ehrenwerten Gelehrten Muhammad Ibn Salih Al-Uthaimin“, Band 1: Aqidah der sunnitischen Glaubensgemeinschaft, S. 66.

„Wenn sie ihn [den Aufruf, zum Islam zu konvertieren] aber ablehnen und es verweigern, sich den Gesetzen Allahs zu unterwerfen, dann ist es einem Muslim gestattet, sie zu bekämpfen, bis die Götzenanbetung vernichtet ist und die Religion Allahs den Sieg über den Polytheismus erlangt.“

Abdul Rahman Ben Hammad al-Omar: The Religion of Truth, S. 44.

Gegenargument

Das Recht auf freie Glaubenswahl

Zeitgenössische muslimische Religionsgelehrte und Intellektuelle bekräftigen ausdrücklich das in europäischen Ländern garantierte und auch von Seiten des Islam gewährte Recht auf Religionsfreiheit. Auch in Verfassungsordnungen wird betont, dass Nicht-Muslime keinesfalls zur Konversion

gezwungen, geschweige denn bei Ablehnung bekämpft werden dürfen. Der Islam verpflichtet vielmehr dazu, Angehörigen anderer Religionen die freie Glaubenswahl zu lassen. Dies gelte ausdrücklich auch für die Freiheit, nicht zu glauben.

Muslimische Gegenstimmen

„Einer der Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft ist die Religionsfreiheit. Der Islam erkennt die Religionsfreiheit ebenfalls an und misst, wie heute in Europa, der sittlich-moralischen Grundhaltung zentrale Bedeutung bei. Gott erklärt im Heiligen Koran, dass die Leute nicht zum Glauben gezwungen werden können: Sure 2, Vers 256: „In der Religion gibt es keinen Zwang.“ Sure 18, Vers 29: „Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge nicht glauben!“

The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, Internetausgabe, abgerufen am 30.8.2010.

„Der Staat ist Hüter der Religion, Garant für die Freiheit des Bekenntnisses, des Gewissens und der Ausübung religiöser Riten, er bürgt für die Unabhängigkeit der Moscheen und des Gottesdienstes vor parteilicher Beeinflussung. Der Staat ist zur Verbreitung von Wer-

ten der Mäßigung und Toleranz verpflichtet. (...) Ebenso ist er dazu verpflichtet, Aufrufe zum takfir [Exkommunizierung] und zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu verhindern und ihnen entgegenzutreten.“

Artikel 6 der Verfassung der Tunesischen Republik, arab., Internetausgabe, abgerufen am 4.8.2015.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Aufrufe zur Gewalt und ihre Anwendung sind verboten. Auch aus vermeintlich religiöser Motivation ist Gewalt strafbar. Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

Extremistische Behauptung

Muslime seien zum militanten Jihad verpflichtet

Ein Teil der Islamisten und Salafisten behauptet, dass der Islam und die militante Variante des Jihad (wörtl. Anstrengung, auch Dschihad oder Djihad geschrieben), der so genannte „*Jihad fi Sabil Allah*“ (wörtl. „der Jihad auf dem Wege Gottes“, d.h. „der Jihad um Gottes Willen“) untrennbar miteinander verbunden seien. Sie erheben den militanten Jihad zu ei-

„Den Jihad zu verlassen, bedeutet, den Deen [die Religion] zu verlassen. Daher ist der einzige Weg um zum Deen zurückzukehren, zum Jihad fi Sabeelillah [zum „Jihad auf dem Wege Gottes“, d.h. zum militanten Jihad] zurückzukehren; daher entspricht der Jihad gleich Religion.“

Anwar al-Aulaqi: Allahs Vorbereitung auf den Sieg, S. 32-34, engl. Internetausgabe, abgerufen am 28.10.2008.

„Das Unterlassen [der Ausübung] des *jihad* ist der Grund für die Niedrigkeit, Demütigung, Spaltung und Zersplitterung, in der Muslime heutzutage leben. (...) Es besteht kein Zweifel, dass die Götzen dieser Welt [die Regierenden des 20. Jahrhunderts] allein durch die Macht des Schwertes zum Verschwinden zu bringen sein werden.“

Muhammad Abd al-Salam Faraj: Die versäumte Pflicht, S. 205-206, 160-161, arab., nach David Aaron: In Their Own Words. Voices of Jihad, S. 63, Internetausgabe, abgerufen am 30.6.2015.

ner sechsten – angeblich versäumten – Glaubenspflicht, der jeder Muslim nachzukommen habe. Wer den militanten Jihad nicht persönlich ausübe, sei kein wahrer Muslim. Deshalb sei die Praktizierung des militanten Jihads der einzige Weg, um den Vorschriften der Religion gerecht zu werden.

„Jene, die meinen, dass der Islam ohne *jihad*, Kampf und Blut gedeihen [und] siegreich sein könne, unterliegen einem Trugschluss. Sie verstehen nichts von der [wahren] Natur dieser Religion.“

Abdallah Azzam, arab., o.O.o.J., nach Aaron: In Their Own Words. Voices of Jihad, S. 68, Internetausgabe, abgerufen am 30.6.2015.

Gegenargument

Der militante Jihad ist nicht zulässig

Muslimische Religionsgelehrte betonen, dass der militante Jihad nur unter bestimmten Bedingungen gestattet sei, etwa im Falle der Verteidigung gegen einen äußeren Angriff.

Muslimische Gegenstimmen

„Der Dschihad ist mit den Selbstmordanschlägen in keiner Weise zu vergleichen. (...) Rachegefühle haben darin keinen Platz. Im Konzept des Dschihad wird der Krieg immer als etwas Böses angesehen als Übel, das nur in Kauf zu nehmen ist, wenn es keine andere Wahl gibt. (...) Wenn er dazu dient, Muslime aus der Tyrannei zu befreien oder sie vor Angriffen zu schützen. Darin besteht das Konzept des Dschihad. (...) Den Dschihad mit Selbstmordanschlägen führen zu wollen, ist eine moderne Vorstellung; aus der gemäßigten Literatur ist sie jedenfalls nicht abzuleiten. (...) Das, was Selbstmordattentäter als Dschihad verkaufen, ist nichts anderes als eine Strategie offensiver Bombenanschläge.“

Khaled Abou El Fadl: Der missverständene Dschihad, Qantara.de, abgerufen am 27.8.15.

„Die Unantastbarkeit menschlichen Lebens und sein Schutz haben im islamischen Recht einen zentralen Stellenwert. Das Leben irgendeiner Person zu nehmen ist verboten, ungesetzlich und kann in einigen Fällen sogar

Keinesfalls dürfe der Jihad, wie Terroristen der Netzwerke „al-Qaida“ oder „Islamischer Staat“ (IS) behaupten, zu Angriffszwecken, aus Rache oder gegen Zivilisten geführt werden.

als Unglauben angesehen werden. Terroristen, die dieser Tage (...) rücksichtslos und willkürlich Menschen in Moscheen, Märkten, Regierungsgebäuden sowie anderen öffentlichen Plätzen töten, begehen einen klaren Akt des Unglaubens.“

Muhammad Tahir-ul-Qadri, Fatwa on Terrorism and Suicide Bombings, London 2010, S. 7, Internetausgabe, abgerufen am 7.8.2015.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 211 StGB

Aufrufe zur Gewalt und ihre Anwendung sind verboten. Auch aus vermeintlich religiöser Motivation ist Gewalt strafbar. Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

Extremistische Behauptung

Terroranschläge seien legitim

Insbesondere Terroristen, die organisatorisch oder ideologisch den Netzwerken „al-Qaida“ (wörtl. „die Basis“ [für den Jihad]) oder „Islamischer Staat“ (IS) nahe stehen, verengen den vielschichtigen Jihad-Begriff vorrangig auf die Bedeutung von Kampf und kriegerischer Handlung. Selbst die militante Variante des Jihad verstehen sie nicht als vorrangig defensiv, sondern als eine offensive islamische Kampfform, die Terroranschläge und Selbstmordattentate gestatte. Für sie ist

„Wir sollten jene widerlegen, die behaupten, dass der *jihad* im Islam defensiv sei und nicht durch das Schwert verbreitet wurde. Diese Sichtweise ist falsch (...) Kampf bedeutet im Islam, im Diesseits Gottes Wort zum Absoluten werden zu lassen, entweder durch Angriff oder Verteidigung.“

Muhammad Abd al-Salam Faraj: Die versäumte Pflicht, S. 193, arab., nach Aaron: In Their Own Words. Voices of Jihad, S. 64. Internetausgabe, abgerufen am 30.6.2015.

„Und es gibt keine bessere Tat in diesem tugendhaften Monat [Ramadan] oder in einem anderen Monat als den „*Jihad auf dem Wege Gottes*“ [militanten Jihad]. Ergreift diese Gelegenheit und wandelt auf den Pfaden Eurer rechtschaffenen Vorfahren. Stärkt Gottes Religion durch den „*Jihad auf dem Wege Gottes*“. Schreitet voran, *mujahidin* [Kämpfer],

der militante Jihad individuelle Pflicht eines jeden Muslims, der dem Ziel diene, den Islam mit Gewalt zu verbreiten, vorgebliche Glaubensfeinde zu bekämpfen oder Rache zu üben. Exemplarisch ist Usama Bin Ladins 1998 als ein islamisches Rechtsgutachten (*fatwa*) deklarierte Aufruf der „Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler“, der die programmatische Grundlage für die Anschläge des 11. September 2001 bildete.

auf dem Wege Gottes. Jagt den Feinden Gottes Angst ein und trachtet dort nach dem Tod, wo ihr ihn zu finden meint.“

Abu Bakr Al-Baghdadi: The Revived Caliphate. Daulat al-khilafa al-islamiya. The Islamic State. 2003-2014, o.O.o.J., S. 70, Internetausgabe, abgerufen am 20.7.2015.

„Die Amerikaner und ihre Alliierten, Zivilisten und Militärs gleichermaßen zu töten, wo immer ihm dies möglich ist, ist eine individuelle Pflicht für jeden Muslim, der hierzu in der Lage ist, bis die Aqsa-Moschee [in Jerusalem] und die Heilige Moschee [in Mekka] von ihnen befreit sind und bis ihre Armeen das gesamte Territorium des Islam verlassen haben, geschlagen und unfähig, irgend einen Muslim noch zu bedrohen.“

Usama Bin Ladin u.a. 1998: Aufruf der „Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler“, www.fas.org/irp/world/para/docs/980223-fatwa.htm, abgerufen am 15.5.2003.

Gegenargument

Terroranschläge sind illegitim

Die Mehrzahl muslimischer Religionsgelehrter hatte seinerzeit Bin Ladins Aufruf für ungültig erklärt. Bin Ladin sei in erster Linie der Anführer eines terroristischen Netzwerks und ein religiöser Laie gewesen. Er habe weder die theologische Qualifikation und religiöse Autorität zur Erstellung islamischer

Rechtsgutachten (*fatwa*) besessen noch sei er zur Ausrufung des Jihad im Namen des Islam berechtigt gewesen. Entsprechend werden die Anschläge vom 11. September 2001 sowie weitere internationale Terrorakte mit dem Argument abgelehnt, dass der Islam sowohl Mord als auch Selbstmord untersagt.

Muslimische Gegenstimmen

„Muslimische Gelehrte haben immer und zu allen Zeiten betont, dass der Jihad (...) nicht nur eine Bedeutung hat, sondern mehrere, und dass der Kampf auf dem Wege Gottes [der militante Jihad] nur eine davon ist. Die Bestätigung, Autorisierung und Durchführung dieser speziellen Art des Jihad wird von der Scharia nur denjenigen zugestanden, die die Gemeinschaft führen (die gegenwärtigen Staatsoberhäupter). Der Grund hierfür ist, dass eine solche Kriegserklärung eine politische Entscheidung mit entsprechend weitreichenden Konsequenzen bedeutet. Es steht daher weder einem muslimischen Individuum, noch einer muslimischen Gruppe zu, auf eigenwillige Art Krieg zu erklären oder auf eigene Faust in einen bewaffneten Jihad zu ziehen.“

The New Mardin Declaration, Internetausgabe, abgerufen am 5.8.2015.

„Ist den Mördern – und nur so kann ich diese Selbstmordattentäter bezeichnen, die meinen,

unschuldiges Blut in ihrem vermeintlichen Krieg vergießen zu müssen – denn entgangen, dass der Koran Mord und Selbstmord verbietet (Sure 4, Vers 29; Sure 5, Vers 32)?“

Aiman Mazyek: Islam und Gewalt, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Drei Jahre Deutsche Islamkonferenz (DIK) 2006-2009, Berlin 2009, S. 308.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Wer eine terroristische Vereinigung gründet, als Mitglied an ihr beteiligt ist oder sie unterstützt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft.

Vgl. § 129a StGB

Extremistische Behauptung

Zivilisten dürften getötet werden

Insbesondere Jihadisten deklarieren Anschläge und Selbstmordattentate auf Zivilisten als islamrechtlich zulässig und verbrämen sie als so genannte „Märtyrer-Operationen“. Entsprechend der von den Netzwerken „al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ (IS) verbreiteten Propaganda behaupten sie, dass westliche Staaten hauptsächlich einen „Krieg gegen den Islam und die Muslime“ führten,

„Überall auf der Welt begehen Eure demokratisch gewählten Regierungen Gräueltaten gegen mein [muslimisches] Volk. Indem Ihr dies [dadurch] unterstützt, [dass Ihr diese Regierungen wählt] tragt Ihr die direkte Verantwortung dafür ... So lange wir keine Sicherheit haben, so lange werdet Ihr unser Ziel sein. Erst wenn Ihr die Bombardierungen, die Vernichtung, die Inhaftierungen und Folterungen meines [muslimischen] Volkes einstellt, werden wir Ruhe geben.“

Selbstbeziehungsvideo von Muhammad Siddiqi Khan, zu einem Anschlag in London vom 7.7.2005, engl.

was eine Vergeltung in westlichen Staaten rechtfertige. Bei den Anschlägen 2004 in Madrid und 2005 in London hatten die Terroristen Zivilisten für die Politik ihrer Regierungen verantwortlich gemacht und sie zu vermeintlich legitimen Angriffszielen erklärt. Auch die Tötung von Zivilisten in Deutschland wird von hier sozialisierten Jihadisten für legitim erklärt.

„Wir werden den Krieg bis vor Eure Haustüren tragen. Der Jihad in Deutschland ist nur noch eine Frage der Zeit. (...) So Allah will, wird es in Deutschland eine Serie von Anschlägen auch gegen das Volk geben. Warum sollen die Muslime in Angst leben und ihr in Sicherheit?“

Drohvideo „Böses Vaterland“ von Monir Chouka vom Dezember 2011.

Gegenargument

Das Töten von Zivilisten ist auch islamrechtlich nicht zulässig

Die überwiegende Mehrzahl der Muslime lehnt Anschläge auf Zivilisten sowohl in westlichen wie auch in muslimischen Staaten ab. Sie betonen, dass das Leben von Nichtkombattanten sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten zu schonen sei. Religionsgelehrte verweisen darauf, dass die Verursacher der zahlreichen jihadistischen Anschläge – etwa

von Madrid und Riad 2004 sowie London und Amman 2005 – eindeutig Mörder seien und aus Sicht des Islam keine „Märtyrer“. Ihre Taten stellten auch keine „Märtyrer-Operationen“ dar, sondern Selbstmordanschläge. Da diese die Tötung anderer bezweckten, seien sie nichts anderes als durch die Religion verbotene Morde.

Muslimische Gegenstimmen

„Unter keinen Umständen gestattet der Islam Terrorismus und die Tötung von Zivilisten. Terrorismus ist ein direkter Verstoß gegen die Prinzipien des Islam, die die breite Mehrheit der Muslime strikt beachtet. Wir verurteilen und verabscheuen die Gewalttaten einer kleinen muslimischen Minderheit, die Terror und Gewalt verbreitet – und die die Lehre des Islam zu Lasten unschuldiger Nachbarn und Mitbürger verfälscht.“

The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 21.7.2006, Internetausgabe, abgerufen am 30.8.2010.

„Wir sind der festen Ansicht, dass diese Morde weder mit dem Islam vereinbar sind, noch dass es in unserer Religion irgendeine Rechtfertigung für derartige Übeltaten, ganz gleich welcher Art, gibt. Nach unserem Verständnis sind jene, die die Bombenanschläge

von London verübt haben, in keiner Weise Märtyrer.“

Deklaration am 15.7.2005 von Rechtsgelehrten des „Muslim Council of Britain“, des „British Muslim Forum“ u.a. zu den Londoner Anschlägen vom 7.7.2005, engl., Internetausgabe, abgerufen am 7.9.2005.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 211 StGB

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die freie Wahl der Religion. Dies umfasst auch das Recht, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Mord, auch aus vermeintlich religiösen Gründen, wird bestraft.

Extremistische Behauptung

Todesstrafe bei „Austritt aus dem Islam“

Einige Islamisten und Salafisten fordern die konsequente Anwendung der Todesstrafe im Falle eines „Austritts aus dem Islam“. Ihre Auffassungen stützen sie hierbei auf Aussagen muslimischer Religionsgelehrter

des Mittelalters, wonach jene „abtrünnigen“ Muslime mit dem Tode zu bestrafen seien, die vom Islam zu einer anderen Religion wechseln wollen (Apostasie oder Abfallen vom Islam).

„Die hanafitischen Ulama [Religionsgelehrten] sind sich darüber einig, dass ein Mann, der sich vom Islam abgewendet hat (nachdem er Muslim war) getötet werden muss.“

Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 2.6.2008.

„Die islamische Schari’ah spricht diese Strafe [Todesstrafe] gegen denjenigen aus, der dem Islam als Lebensweise den Rücken kehrt und seine Gesetze und Regeln ablehnt. (...) Wenn diese Person [bereit und] zur Gemeinschaft des Islam zurückkehrt, wird sie freigelassen; wenn nicht, wird die Strafe vollzogen. Die Tötung eines Abtrünnigen ist in Wirklichkeit eine Erlösung für die restlichen Mitglieder der Gemeinschaft.“

Abdul Rahman Al-Sheha: Missverständnisse über Menschenrechte im Islam. Deutsche Übersetzung von Abu Ammar Ghembaza Moulay-Mohammed, o.O., 2008, S. 129 f., Internetausgabe, abgerufen am 1.7.2011.

Gegenargument

Die freie Glaubenswahl gilt auch im Islam

Zeitgenössische muslimische Stellungnahmen zum Thema Apostasie betonen, den Austritt aus der islamischen Religion nicht mehr als ein „Abfallen vom Islam“ zu werten und nicht zu bestrafen. Sie gestatten den

Austritt aus dem Islam ebenso ausdrücklich wie den Übertritt zum Juden- oder Christentum. Historiker kennen kaum Fälle des Vollzugs dieser Strafe in der islamischen Geschichte.

Muslimische Gegenstimmen

„Die Konversion vom Islam zum Christentum oder Judentum ist weder ein Abfallen vom Glauben noch ein Akt der Häresie. Der Islam hob die beiden Religionen nicht auf, er setzte lediglich voraus, dass der Konvertierte den Propheten Mohammed und den Islam weiterhin als himmlische Religion anerkennt.“

Jamal al-Banna, www.akherkharbar.net, arab., abgerufen am 18.6.2010.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

§ 211 StGB

In Deutschland ist die Meinungs- und Pressefreiheit ein Grundrecht. Eine Zensur findet nicht statt. Unterschiedliche Auffassungen zu religiösen Fragen, auch künstlerischen Ausdrucksweisen, müssen ausgehalten werden. Der Aufruf zur Gewalt ist verboten und wird bestraft.

Extremistische Behauptung

Tötung wegen „Verunglimpfung des Islam“

Einige Islamisten und Salafisten fordern, dass Personen, die verbal oder in Karikaturen Gott (Allah), den Islam oder den Propheten Muhammad verunglimpften, zu töten seien. In Deutschland hatten die so genannten „Kofferbomber“, die 2006 Anschläge auf Züge versuchten, entsprechende Rechtfertigungsschriften herangezogen. Aktuell

bezichtigen insbesondere die Terrornetzwerke „al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ (IS) westliche Staaten, den Islam gezielt zu verunglimpfen und rufen zu Anschlägen in Europa auf. Anschläge selbsternannter „Rächer des Propheten“ haben schon zahlreiche Menschenleben gefordert.

„Wisse, dass derjenige, der Allah (...), den Propheten (...) oder die Religion beleidigt, [ein] Ungläubiger [*kafir*] und Abtrünniger [*murtadd*] ist (...). Sein Blut und sein Vermögen sind damit [für die Tötung bzw. Aneignung] *halal* [zulässig] geworden, egal ob er dem Islam angehört (...), egal ob Mann oder Frau.“

Abu Muhammad al-Maqdisi: Das gezogene Schwert dem Schmäher des Herrn, des Glaubens oder des Propheten, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010.

„Es ist Zeit, für eure Religion aufzustehen und die Gotteslästerer und Propheten-Beleidiger zu töten.“

Mustafa Abu al-Yazid in einem an die „Muslime der Welt“ gerichteten Aufruf vom 5.9.2008, arab., Internetausgabe, abgerufen am 22.8.2010.

„Wir haben den Propheten gerächt.“

Said und Cherif Kouachi nach der Ermordung von Redaktionsmitgliedern der Satirezeitschrift Charlie Hebdo am 7.1.2015.

Gegenargument

Auch vermeintlich religiöse Gründe rechtfertigen keine Gewalt

Islamkritische bis islamfeindliche Äußerungen oder als herabsetzend empfundene Karikaturen des Propheten Mohammed werden von vielen Muslimen als eine gezielte Herabwürdigung des Islam und seiner

Glaubensanhänger wahrgenommen. Gleichermaßen werden jedoch gewalttätige Ausschreitungen oder Mordaufrufe als Reaktion auf entsprechende Darstellungen und Provokationsversuche von vielen verurteilt.

Muslimische Gegenstimmen

„Wir wollen in Frieden leben mit einer Welt, in der es zunehmend abstruse und sogar niederträchtige Gedanken und Überzeugungen gibt. Das heißt aber nicht, dass wir rassistische Äußerungen gegenüber Muslimen tolerieren. Allerdings lehnen wir extremistische Taten von Muslimen als Reaktion auf derartige Versuche entschieden ab.“

Ali Gum'a: <http://alimamalalama.com/article.php?id=141>, arab., abgerufen am 22.7.2010.

„Heute wurde nicht unser Prophet gerächt, sondern unser Glaube verraten, und unsere muslimischen Werte [wurden] in den tiefsten Dreck gezogen.“

Aiman Mazyek, nach den Anschlägen von Paris am 7.1.2015.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (...). Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung (...) werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Art. 5 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert (...), wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 130 Abs. 1 StGB

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen:

Personen

Abou Nagie, Ibrahim

(geb. 1964) ist einer der führenden Vertreter des Salafismus in Deutschland und Kopf eines salafistischen Netzwerks um die Internetplattform „Die Wahre Religion“. Der im Gazastreifen geborene Abu Nagie verfügt über keine islamtheoretische Ausbildung.

Abu Qatada, Walid Abd Allah al-Misri

ist ein ägyptischer Salafist. Seine Schriften postulieren eine vermeintlich religiös begründete Unvereinbarkeit des Islam mit den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie, des Rechtsstaats sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Atiyatullah, Abdurrahman (Jamal Ibrahim al-Misrati, Atiyatullah al-Libi, Abu Yahya al-Libi)

(1969-2012) soll in Mauretanien islamisches Recht studiert haben, bevor er sich „al-Qaida“ anschloss und zu einem ihrer wichtigsten Führer aufstieg. Im Jahr 2012 soll er in Pakistan bei einem Drohnenangriff ums Leben gekommen sein.

Azzam, Abdallah Yusuf

(1941-1989) gilt als Begründer der Ideologie des „globalen Jihad“. Seine weltweit von Jihadisten anerkannten Schriften (z.B. „Schließe dich der Karawane an“) sind teilweise in europäische Sprachen übersetzt und finden sich auch in Deutschland.

al-Aulaqi, Anwar Nasser

(1971-2011) jemenitischer und amerikanischer Staatsbürger, agierte als autodidaktischer Prediger v.a. in den USA und im Internet. Drei der Attentäter des 11. September 2001 hörten seine Predigten. Der als „Bin Ladin des Internet“ geltende Aulaqi inspirierte eine Vielzahl Terroristen zu Anschlägen.

al-Baghdadi, Abu Bakr al-Husaini al-Quraishi (Ibrahim Awad Ibrahim al-Badri)

(geb. 1971) ist promovierter Theologe und seit 2010 Anführer der jihad-salafistischen Terrororganisation „Islamischer Staat im Irak und in Syrien“ (ISIG oder ISIS), das sich 2014 in „Islamischer Staat“ (IS) umbenannte. Im Juni 2014 erklärte ihn seine Organisation zum „fünften rechtgeleiteten Kalifen“. Weder die Existenz eines Kalifats noch der sich „Kalif Ibrahim“ nennende al-Baghdadi werden von muslimischen Religionsgelehrten oder Staaten anerkannt.

Bin Baz, Abd al-Aziz

(1910-1999) galt als einer der hochrangigsten Gelehrten Saudi-Arabiens, der 1994 zum Großmufti ernannt wurde. Er zählt zu den Vordenkern des Salafismus. Seine unter Salafisten bis heute populären Schriften sind auch ins Deutsche übersetzt.

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen:

Bin Ladin, Usama

(1957-2011) gilt für Jihadisten immer noch als ideologische Leitfigur. Seine Verlautbarungen werden von anderen Jihadisten fast wie „kanonische Texte“ behandelt.

Chouka, Mounir (Abu Adam)

(geb. 1981) ist ein deutscher Jihadist, der sich 2008 in Pakistan der Terrororganisation „Islamische Bewegung Usbekistan“ (IBU) anschloss. In über das Internet verbreiteten Propagandavideos rief er auch zu Anschlägen in Deutschland auf.

Faraj, Muhammad Abd al-Salam

(1952-1982) war ein Anführer jihadistischer Gruppen in Ägypten. Seine Schrift „Die vernachlässigte Pflicht“ inspirierte die Mörder des ägyptischen Präsidenten Sadat und gilt bis heute als eine wegweisende Schrift des militanten Islamismus.

Hassan, Abdul-Ghaffar

(1913-2007) war ein islamischer Rechts- und Hadithgelehrter. Nach der Teilung Indiens ließ er sich zunächst in Pakistan nieder, wo er sich u.a. in der Jamaat-e Islami von Abu-I-A'la al-Maududi engagierte. Später war er u.a. als Hochschullehrer in Saudi Arabien tätig.

Hassan, Abd al-Hakim (Abu Amru)

(Marjan Mustafa Salim al-Gauhari, geb. 1960) ist ein salafistischer Rechtsgelehrter. Als Angehöriger einer ägyptischen jihadistischen Organisation hielt er sich mehrfach in Afghanistan auf und wurde schließlich in Ägypten zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Ein Jahr nach dem Sturz Mubaraks wurde er aus gesundheitlichen Gründen begnadigt.

al-Hudhaifi, Ali Bin Abdur-Rahman

(geb. 1947) ist promovierter Religionsgelehrter und Absolvent der al-Azhar Universität. Al-Hudhaifi ist Prediger an der Imam al-Nabawi Moschee im saudischen Medina.

Kaplan, Cemaleddin „Hocaoğlu“

(1926-1995) aus der Türkei war Gründer und Führer der islamistischen Organisation „Kalifatsstaat“ und hatte sich zum geistlichen und weltlichen Oberhaupt (Kalif) aller Muslime weltweit ausgerufen. Die Organisation und ihr Organ „Ümmet-i Muhammed“ wurden 2001 in Deutschland verboten.

Khan, Mohammad Sidique

(1974-2005) war einer der fünf Selbstmordattentäter, die die Terroranschläge auf den öffentlichen Nahverkehr in London am 7.7.2005 verübten, bei denen 56 Menschen getötet und über 700 verletzt wurden.

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen:

Kouachi, Said (1980-2015), **Kouachi, Cherif** (1982-2015) und **Coulibaly, Amedy** (1982-2015). Die Attentäter ermordeten zwischen dem 7.1.2015 und dem 9.1.2015 in Paris elf Mitarbeiter der Redaktion der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“, zwei Polizisten sowie vier jüdische Geiseln.

al-Maqdisi, Abu Muhammad

(geb. 1959) zählt zu den führenden Ideologen des islamistischen Terrorismus (Jihadismus). Mit seinen Schriften wurde er zum geistlichen Mentor des Terroristen Abu Mus'ab al-Zarqawi, der bis zu seinem Tod 2006 Führer der „al-Qaida im Irak“ war. Al-Maqdisi hält sich in Jordanien auf.

al-Omar, Abd al-Rahman Ben Hammad

(geb. ~ 1935) lehrte als Professor für Theologie in Riad / Saudi-Arabien und gehört zu den frühen Vertretern des jihadistischen Salafismus. Seine 1975 erschienene Schrift „Die Religion der Wahrheit“ existiert in mehreren Übersetzungen.

al-Sheha, Abdul Rahman,

ist saudischer Verfasser konservativ-islamischer sowie islamistischer Schriften. Seine 2003 erschienene Schrift „Frauen im Schutz des Islam“ wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 2009 als jugendgefährdend indiziert, da sie verrohend wirkt und Frauen diskriminiert.

al-Uthaimin, Muhammad Ibn Salih

(1926-2001) gilt als einer der bedeutendsten salafistischen religiösen Autoritäten Saudi-Arabiens. Er predigte an der Großen Moschee in Mekka.

al-Yazid, Mustafa Abu

(1955-2010) war ägyptischer Abstammung und gehörte zu den führenden Köpfen des Terror-Netzwerks „al-Qaida“. Bis zu seiner Tötung in Pakistan galt er als Finanzchef der Organisation.

Zallum, Abd al-Qadim

(1925-2003) war von 1977-2003 Führer der „Hizb al-Tahrir al-islami“ (HuT), die in Deutschland seit Januar 2003 verboten ist.

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen:

Organisationen

Hizb al-Tahrir al-islami (Hizb ut-Tahrir)

Die 1952 von Taqi ad-Din an-Nabhani in Ost-Jerusalem gegründete „Partei der islamischen Befreiung“ (HuT) ist eine islamistische Organisation mit dem Ziel, ein weltweites Kalifat zu gründen und die Scharia einzuführen. In Deutschland wurde die HuT im Januar 2003 verboten, da sie Antisemitismus befördert und zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewaltanwendung propagiert.

Dokumente / Publikationen

Ümmet-i Muhammed

Die türkischsprachige Wochenzeitschrift „Die Gemeinschaft Muhammads“ war das Publikationsorgan des in Deutschland verbotenen „Kalifatsstaat“ (vgl. Kaplan).

Internetseite „Millatu-Ibrahim“

(„Religion Abrahams“; auch „Gemeinschaft Abrahams“). Die 2011 in Berlin gegründete „Millatu-Ibrahim“ war ein jihad-salafistisches Netzwerk, zu dessen Aktivitäten die Verbreitung jihadistischer Ideologie durch Vorträge, Predigten und Hymnen gehörte. Die Vereinigung wurde 2012 vom Bundesminister des Innern verboten, da sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete.

Erläuterungen zu den Gegenargumenten der extremistischen Behauptungen:

Personen

Abdel-Karim, Khalil Abdel-Karim

ist ägyptischer Rechtsanwalt und Autor. Als Aktivist der islamistischen Muslimbruderschaft war er in den 1960er Jahren inhaftiert. Er setzt sich für Meinungsfreiheit und einen modernen und sozial gerechten Islam ein.

Abdillah, Masykuri

ist Professor für islamisches Recht und politische Philosophie an der Syarif Hidayatullah State Islamic University (IUN) in Jakarta. Er forscht zur Verfassungsgeschichte muslimischer Staaten und ist führendes Mitglied der indonesischen Nahdlatul Ulama (NU), der größten islamischen Vereinigung weltweit.

Abou El-Fadl, Khaled

(geb. 1963) ist promovierter Jurist sowie Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze zum Islam und islamischen Recht. Sein 2005 erschienenes Buch „Der große Diebstahl“ setzte sich kritisch mit den Doktrinen des Salafismus und des Wahhabismus auseinander. Er favorisiert einen zeitgenössischen Islam, der nicht auf die Rückkehr zur Utopie des „goldenen Zeitalters“ zielt, sondern die Erfordernisse einer sich permanent im Wandel befindlichen Welt integriert.

Aslan, Reza

(geb. 1972) ist iranisch-amerikanischer Publizist und Religionswissenschaftler. Sein wichtigstes Buch „Kein Gott außer Gott“ (erschienen 2005) wurde in 13 Sprachen übersetzt.

al-Banna, Jamal

(1920-2013) ist ein ägyptischer islamischer Theologe, Publizist und Gewerkschafter. Er vertritt eine strikt humanistische und laizistische Interpretation des Islam.

Bencheikh, Soheib

(geb. 1961) ist ein führender islamischer Geistlicher und Publizist in Frankreich. Der promovierte islamische Theologe wurde 1995 zum Großmufti von Marseille ernannt und ist Verfechter eines reformorientierten Islam.

El Fangary, Ahmad Shauky

(geb. 1925) ist ägyptischer Mediziner und Autor; er lebt in Kuwait. Er publiziert zu Islam und islamischer Kultur. Seine Werke fokussieren Fragen gesellschaftlicher Modernisierung.

Erläuterungen zu den Gegenargumenten der extremistischen Behauptungen:

Gad al-Haqq, Ali

(1917-1996) war ein ägyptischer Religionsgelehrter, der u.a. als Großmufti, Minister für Religiöse Stiftungen und schließlich als Leiter der al-Azhar-Universität tätig war. Gad al-Haqq vertrat in vielen gesellschaftlichen Fragen konservative Standpunkte, galt jedoch zugleich als scharfer Kritiker von Wahhabismus und Salafismus sowie anderer Ausprägungen von religionsbezogenem Extremismus.

Gum'a, Ali

(geb. 1952) ist ägyptischer Großmufti und einer der hochrangigsten Gelehrten des traditionellen sunnitischen Islam. Bekannt sind v.a. seine Stellungnahmen zum islamischen Recht.

Huwaidi, Fahmi

(geb. 1937) ist ein nationalistischer und gemäßigt islamistischer ägyptischer Journalist, Autor und Intellektueller. Er war als Kolumnist von 1958 bis 2006 für die ägyptische Tageszeitung al-Ahram tätig. Huwaidi ist ein scharfer Kritiker der despotischen Regime in der arabischen Welt. In seinen Arbeiten wendet er sich jedoch zugleich gegen eine Säkularisierung und befürwortet eine „islamische Alternative“ im Rahmen des Pan-Arabismus.

Khan, Muqtedar

(geb. 1966) lehrt Internationale Beziehungen an der University of Delaware (USA). Der Politik- und Islamwissenschaftler indischer Herkunft tritt für einen modernen und demokratischen Islam ein.

Mazyek, Aiman

(geb. 1969) ist Vorsitzender des „Zentralrates der Muslime in Deutschland“ (ZMD).

Muca, Haxhi Selim

war von 2004 bis 2014 Großmufti von Albanien.

Mernissi, Fatima

(1940-2015) war eine marokkanische Soziologin, die an der Universität Rabat Soziologie lehrte und zur Rolle der Frau im Islam forschte.

Nusair, Amina Muhammad

ist Dekanin der Historischen Fakultät der al-Azhar-Universität in Kairo und publiziert zur religiösen und gesellschaftlichen Stellung der Frau.

Erläuterungen zu den Gegenargumenten der extremistischen Behauptungen:

Personen

al-Qadri, Muhammad Tahir

(geb. 1951) ist ein islamischer Rechtsgelehrter und Politiker. Al-Qadri war Berater am Schariagericht und am Obersten Gerichtshof Pakistans. Er ist zugleich Gründer und Vorsitzender der sunnitischen Organisation „Minhaj ul-Quran“ und Vorsitzender der von ihm 1989 gegründeten „Volksbewegung Pakistans“. Im Jahr 2010 veröffentlichte er ein umfassendes Rechtsgutachten (fatwa), das jegliche Form von religionsbezogenem Terrorismus verurteilte und international große Beachtung fand.

Ramadan, Tariq

(geb. 1962) ist Publizist und Islamwissenschaftler. Er promovierte an der Universität Genf mit einer Arbeit über Hassan al-Banna. Ramadan ist seither an unterschiedlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen tätig und gilt als Fürsprecher einer neuen, europäisch-muslimischen Identität.

Shaltut, Mahmud

(1893-1963) war ägyptischer Religionsgelehrter, der viele Jahre an der al-Azhar-Universität, einer der einflussreichsten religiösen Institutionen der islamischen Welt, tätig war. Von 1957 bis zu seinem Tod bekleidete Shaltut das Amt des Scheikh der al-Azhar-Universität und galt somit zu Lebzeiten als eine der angesehensten islamischen Autoritäten.

Organisationen

British Muslims for Secular Democracy (BMSD),

gegründet 2008, ist ein Zusammenschluss säkularer Muslime in Großbritannien. Ziele der Initiative sind die Stärkung des religiösen Miteinanders und die Förderung zivilgesellschaftlich-demokratischer Strukturen unter Muslimen in Großbritannien.

Muslim Council of Britain (MCB)

ist ein 1997 gegründeter Dachverband von etwa 500 Moscheen, muslimischen Organisationen und Schulen in Großbritannien. Der MCB ist ein wichtiger Ansprechpartner der britischen Regierung, u.a. in Fragen der Gewaltprävention, auch wenn einige seiner Mitglieder eine Nähe zu islamistischen Organisationen aufweisen.

Erläuterungen zu den Gegenargumenten der extremistischen Behauptungen:

Deutsche Islam Konferenz (DIK)

ist das zentrale, 2006 durch den Bundesminister des Innern ins Leben gerufene Dialogforum zwischen dem deutschen Staat und muslimischen Verbänden und Einzelpersonen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Entwicklung für Empfehlungen für die Praxis sowie der Initiierung von Projekten, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration zu unterstützen. Seit 2014 stehen mit den Themenfeldern Seelsorge und Wohlfahrtspflege zwei Aspekte auf der Tagesordnung, die weitreichende Konsequenzen für die religionsrechtliche und gesellschaftliche Teilhabe von Muslimen haben.

Dokumente / Publikationen

The Topkapi Declaration

Die „Topkapi-Erklärung“ ist ein elf Punkte umfassender Aufruf zu Demokratie und Pluralismus an die Muslime in Europa. Sie ist eine Fortschreibung der „Amman Message“, einer am 9.11.2004 verkündeten Initiative des jordanischen Königs Abdullah II. Die Initiative zur Topkapi-Declaration ging von Mustafa Cerić aus, dem Großmufti von Bosnien-Herzegowina. Sie wurde am 2. Juli 2006 in Istanbul publiziert und fand weltweit Anerkennung.

The New Mardin Declaration

Eine 2010 im türkischen Mardin stattfindende Konferenz setzte sich kritisch mit der von vielen Jihadisten herangezogenen historischen Mardin-Fatwa Ibn Taymiyas auseinander und interpretierte diese in ihrem historischen Kontext. Die Abschlusserklärung „The New Mardin Declaration“ enthält die Ergebnisse der Konferenz.

Verfassung der Arabischen Republik Ägypten

Die neue Verfassung wurde 2014 verabschiedet und ersetzte die aus dem Jahr 2012.

Verfassung der Tunesischen Republik

Die Anfang 2014 in Kraft getretene neue Verfassung der Tunesischen Republik garantiert eine Vielzahl bürgerlicher Freiheiten. Sie ersetzt die Übergangsverfassung von 2011, die als Folge der politischen Umwälzungen des Arabischen Frühlings erlassen worden war.